



## **Geschäftsordnung des Landeselternbeirats Baden-Württemberg** **Vom 22.10.1986 (K.u.U. N 124) zuletzt geändert in der Sitzung am 16.07.2014**

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) in Verbindung mit § 40 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (GBI. S. 234) gibt sich der Landeselternbeirat Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung:

### **1. Abschnitt** **Allgemeines**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden § 60 SchG und die §§ 36 bis 40 Elternbeiratsverordnung, für die Wahl der Elternvertreter im Landesschulbeirat § 71 Abs. 2 SchG, § 2, § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesschulbeiratsverordnung.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirats ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG. Dem Landeselternbeirat obliegt danach insbesondere die Beratung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in den Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens sowie des Ausbildungswesens. Ihm obliegt dabei besonders die Beratung bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Genehmigung der Schulbücher; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Dem Landeselternbeirat steht im Rahmen seiner Aufgaben gegenüber diesem Ministerium ein Informationsrecht zu.
- (2) Der Landeselternbeirat versteht sich als Interessenvertretung der Eltern in allen Angelegenheiten der Erziehungs- und Bildungspolitik. Als oberste Elternvertretung achtet er im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere auf die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts der Eltern, die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder mitzubestimmen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Landeselternbeirat besteht aus gewählten Vertretern der Eltern (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SchG).
- (2) Die Zusammensetzung des Landeselternbeirats, die Wahl der einzelnen Mitglieder und die Wählbarkeit regeln § 37 und die §§ 41 bis 44 Elternbeiratsverordnung und die auf Grund des § 60 Abs. 3 SchG in Verbindung mit § 45 Elternbeiratsverordnung vom Landeselternbeirat erlassene Wahlordnung.
- (3) Für die Amtszeit des Landeselternbeirats, die Fortführung der Geschäfte und das Nachrücken in den Landeselternbeirat gilt § 38 Elternbeiratsverordnung.



## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landeselternbeirats vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich, uneigennützig und unparteiisch zum Wohle der Schüler und im Interesse der Eltern aus; sie sind dabei nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Landeselternbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten. Es ist unzulässig, Ausführungen einzelner Mitglieder des Landeselternbeirats aus den Sitzungen dritten Personen mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder des Landeselternbeirats dürfen keine Erklärungen und Stellungnahmen für den Landeselternbeirat abgeben. Für die Vertretung des Landeselternbeirats nach außen gilt § 15 Abs. 1 und 3.
- (4) Die Mitglieder des Landeselternbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes zu entschuldigen und ihren Stellvertreter unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung und der übrigen Sitzungsunterlagen zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern. Bei wiederholten Versäumnissen kann der Vorsitzende die Elternvertretungen des Regierungsbezirks unterrichten, die das Landeselternbeiratsmitglied vertritt.
- (5) Die Mitglieder des Landeselternbeirats sind zu Beginn der ersten Sitzung nach jeder Neuwahl vom einladenden geschäftsführenden Vorsitzenden auf ihre Pflichten ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Für ein stellvertretendes Mitglied, das an einer Sitzung des Landeselternbeirats für ein verhindertes Mitglied erstmals teilnimmt oder für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied nachrückt, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Das stellvertretende Mitglied ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung auf seine Pflichten hinzuweisen.

### 2. Abschnitt

## **Vorstand, Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem  
Vorsitzenden,  
drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,  
Schriftführer,  
Kassenwart  
und stellvertretendem Kassenwart.



## **§ 6 Wahl des Vorstands**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer dem Landeselternbeirat als Mitglied (§ 3) angehört, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 39 Abs. 1 Satz 1 Elternbeiratsverordnung mit der zusätzlichen Maßgabe, daß vor der Wahl eines neuen Vorstandes zu Beginn der Amtszeit eines Landeselternbeirats eine zweitägige Klausur stattzufinden hat.

## **§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Der Vorsitzende des bisherigen Landeselternbeirats lädt als geschäftsführender Vorsitzender die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein. Ist er verhindert, lädt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied zur Neuwahl ein. Der Vorstand des bisherigen Landeselternbeirats bereitet die Wahl vor. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung zur Neuwahl muss schriftlich erfolgen. Für die Einladungsfrist gilt § 21 Abs. 2, für die Ankündigung der Neuwahl § 22 Abs. 3.

## **§ 8 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende. Ist der geschäftsführende Vorsitzende verhindert oder kandidiert er für den Vorstand, bestimmen die Wahlberechtigten gem. § 24 Abs. 4 und 5 durch Wahl aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 6) eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Landeselternbeirats (§ 9) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Protokollführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. die Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 9) und das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Protokollführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
  2. einen Gewählten unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 6) abzugeben;
  3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Wahlfähigkeit**

Der Landeselternbeirat ist wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1) anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Landeselternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



## § 10 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen sind in der sich aus § 5 Abs. 2 ergebenden Reihenfolge durchzuführen. Dabei werden die drei stellvertretenden Vorsitzenden gleichzeitig gewählt (§ 10 Abs. 4).
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (3) Als Vorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein dritter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt stellvertretende Vorsitzenden zu wählen sind. Dabei sind in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Die Sätze S. 1 bis 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Zum Schriftführer, zum Kassenwart und zum stellvertretenden Kassenwart ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 4 Nr. 2) abzugeben. Schweigen gilt als Ablehnung.
- (7) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu wiederholen.

## § 11 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer der Amtszeit des Landeselternbeirats (§ 38 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung) gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des 31. März des Jahres, in dem die Amtszeit des Landeselternbeirats abläuft. Nach Ablauf der Amtszeit des Landeselternbeirats führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl für den vakanten Vorstandsposten durchzuführen. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende nach zu wählen, wird gemäß § 10 Abs. 4 gewählt.
- (4) Im Falle grober Pflichtverletzungen, insbesondere wenn dadurch das Ansehen des Landeselternbeirats beeinträchtigt wird, kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Landeselternbeirats für den Rest der laufenden



Amtszeit einen Nachfolger wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 7 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt.

### 3. Abschnitt **Wahl der Vertreter** **im Landesschulbeirat, im Bundeselternrat** **und in sonstigen Gremien und Verbänden**

#### **§ 12 Vertreter im Landesschulbeirat**

- (1) Die dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorzuschlagenden Vertreter im Landesschulbeirat werden vom Landeselternbeirat gewählt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landeselternbeirats soweit sie für das jeweilige Gremium wählbar sind. Wahlvorschläge kann jedes Mitglied des Landeselternbeirats einbringen. Über die Wahlvorschläge wird für jede Schulart in getrennten Wahlgängen durch alle Mitglieder des Landeselternbeirats abgestimmt. Für die Wahl gelten § 22 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 Satz 1; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- (3) Als Stellvertreter sind die Elternvertreter gewählt, die nach den gewählten Vertretern der Eltern die meisten Stimmen erhalten haben.

#### **§ 13 Vertreter im Bundeselternrat und in sonstigen Gremien und Verbänden**

Für die Entsendung von Vertretern des Landeselternbeirats in den Bundeselternrat und in sonstige Gremien und Verbände gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

### 4. Abschnitt **Wahlanfechtung**

#### **§ 14 Anfechtungsverfahren**

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vertreter im Landesschulbeirat, im Bundeselternrat oder in sonstigen Gremien und Verbänden und Ausschüssen entscheidet der Landeselternbeirat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie zu einem verspäteten Wahltermin durchgeführt wurde.
- (3) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (4) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (5) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Wahlleiter einzulegen.



- (6) Über den Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang beim Wahlleiter von den Mitgliedern zu entscheiden. Dabei ist das Landeselternbeiratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Wahlleiter führt das Wahlanfechtungsverfahren durch, sofern der Landeselternbeirat kein anderes Mitglied mit dem Verfahren betraut. Das mit dem Wahlanfechtungsverfahren betraute Mitglied gibt die Entscheidung über den Einspruch dem Einsprecher sowie dem Landeselternbeiratsmitglied, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt.
- (8) Ein Landeselternbeiratsmitglied, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
- (9) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Nachwahl vorzunehmen; bis dahin führt das Landeselternbeiratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, sein Amt geschäftsführend fort.

## 5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber

### § 15 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Landeselternbeirat in Übereinstimmung mit den von ihm gefassten Beschlüsse nach außen.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
  1. die verantwortliche Führung der laufenden Geschäfte des Landeselternbeirats,
  2. die Leitung der Sitzungen,
  3. die Ausführung der Beschlüsse des Landeselternbeirats und Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, anderen Ministerien und Behörden, den Medien und sonstigen Stellen in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende kann im Einzelfall einzelne Aufgaben auf ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des Landeselternbeirats übertragen. Ebenso kann der Vorstand im Einzelfall per Mehrheitsentscheid einzelne Aufgaben auf ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des Landeselternbeirats übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand bestimmt diesen Vertreter per Mehrheitsentscheid.

### § 16 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die ihnen durch die Geschäftsverteilung des Vorstandes zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.



## **§ 17 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer hat über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Landeselternbeirats und über die von ihm gefassten Beschlüsse Niederschriften zu fertigen (§ 25).
- (2) Im Verhinderungsfall wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Zur Entlastung des Schriftführers können weitere Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören. Der Schriftführer oder die nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zuständige Person kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats Baden-Württemberg für die Erstellung der Niederschrift hinzuziehen.

## **§ 18 Aufgaben des Kassenwarts und des stellvertretenden Kassenwartes**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die dem Landeselternbeirat vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Mittel nach den in der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsätzen und im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Kassenwart vertreten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Kassenwart berichtet dem Landeselternbeirat jährlich über die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im zurückliegenden Jahr sowie über die Höhe der im kommenden Jahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und über ihre vorgesehene Verwendung.
- (3) Der stellvertretende Kassenwart hat den Kassenwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 19 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind in Übereinstimmung mit den vom LEB gefassten Beschlüssen:
  1. die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen und die Einladung zu Sitzungen,
  2. die Ausarbeitung von Stellungnahmen,
  3. die Erstellung eines Budgets im Rahmen der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Verfügung gestellten Mittel,
  4. die Organisation und Koordination von Veranstaltungen des Landeselternbeirats,
  5. sowie die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter für den Landeselternbeirat.
- (2) Der Vorstand regelt die vorstandsinterne Verteilung der Aufgaben per Mehrheitsentscheid.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall per Mehrheitsentscheid einzelne Aufgaben auf ein Mitglied des Landeselternbeirats übertragen.



## **§ 20 Ausschüsse**

- (1) Der Landeselternbeirat kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben insbesondere zur Vorbereitung besonderer Themen aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen und sie jederzeit wieder auflösen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Landeselternbeirat gewählt. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten, der sie dem Landeselternbeirat bekanntzugeben hat. Der Landeselternbeirat ist an Empfehlungen der Ausschüsse nicht gebunden.

## **7. Abschnitt Sitzungen**

### **§ 21 Sitzung, Einladung**

- (1) Der Landeselternbeirat tritt regelmäßig, mindestens aber elfmal im Kalenderjahr zusammen. Die Termine sollen möglichst frühzeitig durch Aufstellung eines Terminplans für das ganze Kalenderjahr bekanntgegeben werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Landeselternbeirats sind die Mitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Landeselternbeirats auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist den Landeselternbeirat einberufen.
- (4) Der Vorsitzende muss den Landeselternbeirat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport dies unter Angabe eines vordringlichen Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Landeselternbeirats sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall vom Landeselternbeirat beschlossen werden. Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport können an den Sitzungen des Landeselternbeirats teilnehmen. Der Landeselternbeirat kann auf besonderen Beschluss ohne Vertreter dieses Ministeriums beraten.
- (6) Der Vorstand kann zu nichtöffentlichen Sitzungen Vertreter von anderen Ministerien und Behörden sowie weitere Personen einladen und zulassen. Diese sind auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hinzuweisen.
- (7) Der Landeselternbeirat gibt sich eine Sitzungsordnung. Änderungen der Sitzungsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Über die Gegenstände der Tagesordnung wird in der sich aus der Tagesordnung ergebenden Reihenfolge verhandelt. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn vor Eintritt in die Tagesordnung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. § 26 Nr. 2 bleibt unberührt.



- (3) Wahlen sind, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt waren.
- (4) Wünsche und Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen; sie ist in der Niederschrift festzuhalten. Ist die Beschlussfähigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich zu schließen und zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Landeselternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **§ 24 Abstimmung**

- (1) Der Landeselternbeirat fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist stimmberechtigt.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Der Landeselternbeirat stimmt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder Handzeichen offen ab. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein Stimmberechtigter beantragt.
- (4) Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung durchzuführen. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Der Landeselternbeirat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nur zulässig, wenn
  1. die Entscheidung eilbedürftig ist und der Gegenstand bereits in einer Sitzung beraten worden ist oder
  2. die Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen worden ist. Der Vorsitzende hat hierbei allen Mitgliedern des Landeselternbeirats den Abstimmungsgegenstand nochmals schriftlich mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche über den gestellten Antrag schriftlich abzustimmen. Äußert sich ein Mitglied nicht, gilt dies als Zustimmung. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in der darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.
- (7) Ein Geschäftsordnungsantrag ist jederzeit zulässig. Er ist vom Antragsteller zu begründen. Gegen ihn ist unmittelbar eine Widerrede zulässig; erfolgt keine Widerrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Nach erfolgter Widerrede ist unverzüglich über einen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.



## **§ 25 Niederschriften**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Landeselternbeirats und über die von ihm gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:
  1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung,
  2. den Namen des Sitzungsleiters und die Namen der übrigen anwesenden Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter sowie sonstiger Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
  3. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung und
  5. die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Bei Angelegenheiten, die nur eine Schulart betreffen, ist das einstimmige Votum dieser Schulartenvertretung in der Niederschrift gesondert zu vermerken, wenn es von dem Mehrheitsvotum abweicht.
- (4) Die Niederschrift soll den Mitgliedern, ihren Stellvertretern und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport rechtzeitig vor Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet werden.
- (5) Richtigstellungen und Ergänzungen sind auf Einwendung in die nächste Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Weitergabe der Niederschriften an andere als den in Absatz 4 genannten Personenkreis ist nicht zulässig.

## 8. Abschnitt **Geschäftsordnung**

### **§ 26 Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeselternbeirats.

## 9. Abschnitt **Schlussvorschriften**

### **§ 27 Sprachregelungen**

In dieser Geschäftsordnung wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Januar 2012 außer Kraft.